Anzeiger

Miesa, Strehla und deren Umgegend.

Nº 9.

Breitag, ben 2. Dary

1855

Regulativ,

die Beobachtung des Elbeisgangs und die Verbreitung der hierauf bezüglichen Rachrichten betreffend.

Um ben Aufbruch des Elbeises und die in bessen Folge gewöhnlich eintretenden hochstuthen genau beobachten und die hierauf bezüglichen Wahrnehmungen möglicht schnell zur Kenntniß der mit Ueberschwemmung bedrohten Ortschaften an beiden Elbufern bringen zu lassen, haben die Königlichen Ministerien des Immern und der Finanzen dahin Beranstaltung getroffen, daß durch Benuhung der Staats und Eisenbahntelegraphen zwischen Bodenbach und Riefa, sowie durch Aufstellung von Basserbaubeamten an geeigneten Orten und Errichtung einer, aus Polizeibeamten und Militärcommandos bestellung von Beobachtungs und Benachrichtigungsposten längs des Elbstroms, gemeinschaftlich auf thunlichste Erstehenden Kette von Beobachtungs und Benachrichtigungsposten längs des Elbstroms, gemeinschaftlich auf thunlichste Erstehenden Stete von Beobachtungs, und find zu diesem Behuse solgende nähere Bestimmungen festgeset worden.

Die Sammlung von Nachrichten über die auf den Eisgang und das Sochwaffer bezüglichen Ereignisse im Inlande fowohl, als in ben beiben angrenzenden Elbuferstaaten, ift der Königlichen Bafferbaudirection allhier übertragen.

Bu bem Ende werden derselben durch die Telegrapbenstation Bodenbach die dort eingehenden Nachrichten aus Bobmen, ingleichen durch einen an der Preußischen Grenze aufzustellenden Basserbaubeamten die dort gesammelten Beobachtungen, und zwar die letteren mittelft nach Riesa abzusendender Eilboten und von da aus mittelft der vom Directorium der Leip= und zwar die letteren mittelft nach Riesa abzusendender Eilboten und von da aus mittelft der vom Directorium der Leip= zig-Dresdener Gisenbahn gestatteten Benutung des Betriebstelegraphen, mitgetheilt werden, auch auf dem letteren Bege, sig-Dresdener Gisenbahn gestatteten Benutung des Betriebstelegraphen, mitgetheilt werden, auch auf dem letteren Bege, sowie durch den Betriebstelegraphen der Sächsichen Staatseisenbahn, diesenigen Beobachtungen zu kommen, welche von den im Inlande stationirten Basserbaubeamten gemacht werden.

Go bald die Bafferbaudirection aus diesen Nachrichten die Nothwendigkeit ber Aufstellung von polizeilichen Beachtungs- und Benachrichtigungsposten erkennt, wird fie fofort den Königlichen Ministerien des Innnern und der Finanzen, der Königlichen Kreisdirection zu Dresden, der hiefigen Polizeideputation und den Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meißen, beziehendlich durch die oberwähnten Betriebstelegraphen, das Röthige anzeigen und mittheilen.

Die Amtehauptmannschaften und beziehendlich bie biefige Polizeideputation haben hierauf für ichleunige Aufstellung einer polizeilichen Boftenfette, innerhalb ihrer Bezirte, zu forgen.

Die Sauptstationen Diefer Bostenkette find Rrippen, Konigstein, Birna, Dresben, Riederau, Prieftewith

und Riefa. Für jede derfelben bestehen aber, Behufs weiterer Berbreitung der bazu geeigneten Rachrichten, folgende Rebenstationen, namlich für Krippen die Rebenstationen: Schona und Riepfcgrund;

für Ronigstein die Rebenstationen: Oberrathen und Bogfca; für Birna die Rebenstationen: Obervogelgefang, Riedervogelgefang, Seidenau, Bichieren,

(eventuell Mügeln) und Laubegaft; für Dresden die Rebenstationen: Radig und Röhfchenbroda; für Riederau die Rebenstationen: Gornewig, Borbruce bei Meißen und Badel;

für Brieftewig die Rebenstationen: Diesbar, Merfcwis und Rundris.
und für Riefa bie Rebenstationen: Dppigich, Strebla und Gorgig.

Mit Ausnahme von Dresten, Meißen und Riefa, wo Elbbruden vorhanden, ift jeder an ber Elbe gelegenen hauptoder Nebenstation unmittelbar gegenüber, auf bem andern Elbufer, ein Beobachtungsposten aufzustellen, welcher in Bezag
auf die ihm correspondirende Station als Rebenstation für Diese Uferseite gilt.

Bu Besethung sammtlicher in §. 5 und 6 gedachter Posten find außerhalb Dresden zunächst Genebarmen: und, soweit diese nicht ausreichen, von einem geeigneten Garnisonorte burch die Bezirksamtshanptmannschaft zu requirirende Militars commandos zu verwenden.

Die Amtehauptmannschaften haben auch die Puntte naber zu bestimmen, an welchen die Rebenstationen und Beobachstungsposten aufgestellt werden follen.

Die Dresdner Station hingegen hat die hiefige Polizeideputation mit ihren Beamten zu befegen und fie wegen Emspfangnahme ber eingehenden Nachrichten an die Bafferbaudirection zu verweifen.

Jeder Saupt = und Nebenstation, mit Ginschluß ber Dresbener, und jedem ber §. 6' erwähnten Beobachtungsposten ift von der betreffenden Amtshauptmannschaft, beziehendlich durch die hiefige Polizeideputation, ein Berzeichniß berjenigen Ortschaften zuzustellen, nach welchen die fur das Publikum bestimmten Nachrichten befordert werden sollen.

Begen zwedmäßiger Vertheilung der an den Grenzen ber amtshauptmannschaftlichen Bezirfe gelegenen Orticaften baben die Amtshauptmannschaften fich zu vereinigen und ift hierbei weniger auf die Bezirtszugehörigkeit der einzelnen Orte, als auf deren Lage und Buganglichkeit im Verhaltniß zum betreffenden Stationsposten Rudficht zu nehmen.

Die Polizeibehorden berjenigen Ortichaften, nach benen Die 5. 8 gedachten Meldungen gu erfolgen haben, find burch

Die Amtehauptmannichaften vom Gintritte ber Boftentette mit thunlichfter Befdleunigung gu benachrichtigen und baben bafur gu forgen, bag in jeder betheiligten Ortichaft mabrend ber gangen Beobachtungegeit bei Tag und bei Racht menigstens einje geeignete Berfon unausgefest in Bereitschaft ftebe, um bie eingehenben Melbungen gu empfangen und nothigenfalls ben

Die für die Stationen und Beobachtungspoften nothigen Boten find in ber, je nach bem Umfange bes betreffenden Benachrichtigungeranone erforberlichen Angabl (vergl. &. 14) nach naberer Anordnung ber Amtehauptmannichaft, von ben

Dabin gewiesenen Gemeinden gu ftellen und gu lobnen.

Benn nun die Bafferbaudirection aus ben ihr zugehenden Rachrichten abnehmen tann, daß der Aufbruch des Elbeifes innerhalb Landes bald erfolgen werbe, wird fie dies nach den in §. 5 angegebenen Sauptstationen telegraphiren laffen, auch die Königliche Kreisdirection und die hiefige Polizeideputation davon benachrichtigen.

Die Diesfallfige Melbung an Die Amtehauptmannichaften erfolgt von ben betreffenden Sauptftationen.

In gleicher Beife ift zu verfahren, fobalb irgend mo innerhalb Landes, ober in ben angrengenben Diftricten ber Rachbarlander, bas Elbeis wirflich jum Aufbruche gefommen und in Bang gefest, eine Sochfluth ober Stauwaffer, oder fonft ein barauf bezügliches, erhebliches Ereigniß eingetreten, ober endlich ber Berlauf bes Eisgangs und ber Stromergiefung foweit vorgeschritten ift, bag bie Boftentette gang ober theilmeife wieber abgeben fann.

Auf bem nämlichen Bege haben aber auch bie Sauptstationsposten bie von ihnen felbft mahrgenommenen ober in fichere Erfahrung gebrachten Greigniffe ber vorgedachten Art, ober fonft bebenfliche Erfcheinungen, ber Bafferbaudirection anzuzeigen.

Un benjenigen Sauptstationen, wo außer ben Polizeiofficianten auch Bafferbaubeamte aufgestellt find, haben biefe, wenn fie anwefend find, Die eingehenden telegraphifchen Depefchen gu empfangen und begiehendlich weiter gu beforbern,

gleichzeitig aber auch folche bem bafelbft ftationirten Bolegeipoften mitgutbeilen.

In Abwesenheit des Bafferbaubeamten, ober wo überhaupt ein Bafferbaubeamter fich nicht befindet, liegt bem aufgeftellten Polizeioffizianten Die Empfangnahme und Beiterbeforderung ber Derefchen ob. Bugleich haben fich beshalb fowohl Die Bafferbaubeamten, ale Die Bolizeiofficianten, an ben Sauptftationen mit ben Gifenbahntelegraphenftationen in fort. mabrender Berbindung gu erhalten.

Belangt eine Melbung vom Aufbruche bes Gifes, bem Gintritte bes Gisgangs, ber Bilbung eines Gisichupes ober ber Entfiehung ploplicher Sochfluthen an eine Sauptstation, fo hat Diefe fofort Die ibr zugetheilten Rebenftationen und Beobachtungepoften, fowie die an fie unmittelbar gewiesenen Ertichaften, Davon zu benachrichtigen. Das Ramliche haben fobann die Rebenstationen und Beobachtungsposten rudfichtlich ber ihnen zugewiesenen Ortschaften zu bemirten.

Ebenfo bat jede Rebenftation Die innerhalb ihres Bereiche eintretenten Ereigniffe ber obangegebenen Urt, nachft fofortiger Mittheilung an die betreffenden Ortichaften, auch ber nachften Saupthation gu melben, und Diefe fie weiter, begiebend-

lich nach Dreeben ju telegraphiren.

9. 14. Sammtliche vorgedachte Benachrichtigungen find übrigens nur auf Grund officieller oder fonft zuverläffiger Mittheilungen, ober eigner Bahrnehmungen, feineswege aber auf unverburgte Privatnachrichten bin, und zwar, foweit thunlich. fdriftlich, jedoch in möglichfter Rurge und mit ber, je nach Beit und Certlichfeit, fonellften Gelegenheit, nothigenfalls burch befondere Gilboten und möglichft gleichzeitig, nach allen zugewiesenen Buntten bin gu bewirten.

Bo bie Rachricht auf bas andere Elbufer ju geben und ber Strom nicht mehr ju paffiren ift, erfolgen bie nothigen

Mittbeilungen burch Schalls und Lichtfignale,

Die Shallfignale werden burch Boller oder Rleingewehr, Die Lichtfignale aber am Tage burch garmftangen, bei Racht burch gefüllte Rateten gegeben, und bebeutet

ein Schuß und eine garmstange ober eine mit Leuchtfugeln gefüllte D'afete ben an irgend einem Orte bes Inlandes, ober auch an ben ber beiderfeitigen Landesgrenze gunachft gelegenen Orten bes Auslandes, erfolgten Aufbruch bes Gifes, swei Schuß und zwei Larmftangen ober zwei gfullte Rafeten ben Fortgang bee Gifes und

brei Coug und brei garmftangen oder brei gefüllte Rafeten ein durch Bildung eines Gisfchutes ober fonft ploglich

entfrebendes wochwaffer. Die nurgebachten Signale beschranten fich jeboch ftets auf die betreffende Station und find ohne besondere Benach. richtigung von feinem ber übrigen ober= ober unterhalb aufgestellten Boften weiter gu geben.

Die an ben einzelnen Orten, - abgefeben von ben gunachft ben Bafferbaubeamten obliegenden und von ihnen gu beforgenden Bortebrungen gur Sicherung ber eigentlichen Strom =, Ufer= und Dammbaumerte, - gu Bermeidung brobenber, ober Befeitigung bereite entftandener Bafferichaben gu treffenden polizeilichen Sicherungeanstalten bleiben übrigene ben betreffenden Polizeibehörden und beren Localbeamten, unter Aufficht der Amtshauptmannichaften, überlaffen.

Diernach haben Alle, Die es angeht, fich gebührend gu achten. Dreeben, am 16. Februar 1852.

Ronigliche Rreiebirection. Müller.

Rirchennachrichten von Riefa. Am Countage Reminiscere predigt in der Rirche gu Riefa: Bormittage 81 Uhr: herr Baftor M. Richter über Luc. 9, 51 - 56. Borber ift 71 Uhr Brivatcommunion.

Betaufte vom 23. Februar bie 1. Marg: Auguste Emilie, Rarl August Beinig's, Schiffmanns in R., T. - Friedrich Morig, Joh. Fried. rich Muguft Roder's, Sandarb. in R., G. -

Beerdigte: Gottfried Bilhelm, Gottfried Bilhem Forfters's, Bimmermanne u. Sausbef. in Benda, G., 3 3. 3 M. 15 T. alt.

Drigte Der तिके ह nom au n

verfid

Derr ficher

M ü

jebe fiche jahr den Sac

AG.

ben reic Du lin imr gut Aö

30

Die feit bem Jahre 1819 beftebenbe

dziger Feuerversicherungs-A

verfichert Mobiliar aller Art, Baaren, Dafdinen, Borrathe 2c. zu neuerdinge febr ernie-brigten Pramienfagen obne Nachzahlungeverbindlichkeit von der fürzeften Beit an bis auf 7 Jahre. Der Unterzeichnete, welcher fich gur Uebernabme von Berficherungen hiermit beftens empfiehlt, erlaubt fich jugleich die herren Deconomen auf die fur alle Gegenstande ber Landwirthichaft neu-aufge. nommenen, bochft gunftigen Bedingungen bierdurch gang befondere aufmertfam Die bezüglichen Profpecte und Antragformulare werden gratis verabreicht.

C. F. Forster,

Agent der Leipziger Feuerverficherungs-Unftalt.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction ber obigen Gefellichaft hat die in Riena erledigte Agentur bem Tuchhandler Berrn F. W. Adler in Riesa übertragen und bitte ich ergebenft, fich in allen betreffenden Berficherungs-Ungelegenbeiten an letteren wenden gu wollen.

Dreeben, ben 20. Februar 1855.

Carl Schubert, Saupt - Agent.

Indem ich mich auf vorftebende Anzeige beziehe bringe ich den Geschäftsftand der Machener Mundener Feuer. Berficherungs. Befellichaft pro 1853 im Nachftehenden gur Renntnig. 3,000,000 Thir. - Ngr.

Grundfapital Pramien- und Binfen-Ginnahme für 1853 (incl. der

. . . 1,290,755 für fpatere Jahre) . .

. . 2,152,858 . Bramien-Referven . .

6,443,614 Thir. 3 Mgr.

Berficherungen in Rraft mabrend des Jahres 1853 640,481,108 Thir. - Mgr.

Die obige Gefellichaft übernimmt Berficherungen gegen Feuersgefahr auf bewegliche Gegenstande jeder Art und erfest Berluft durch Lofden, Ausranmen und Abhandenfommen beim Retten Der ver-

ficherten Begenftanbe. Ihre Pramien find feft und niedrig. Gie gewährt bei Borauszahlung auf vier Jahr ein Freijahr, verlangt niemale eine Rachgahlung bei außergewöhnlichen Brandichaden und gemahrt außerdem den Landwirthen auf Grund der mit fammtlichen landwirthschaftlichen Rreis-Bereinen Des Ronigreichs

Sachsen geschloffenen Bertrage besondere Bortbeile. Bede Ausfunft citheilt der Unterzeichnete mit Bergnugen, nimmt Antrage entgegen und unterzieht

Ach auf Berlangen ber Ausfüllung berfelben.

Riefa, ben 21. Februar 1855.

7. 28. Adler,

Mgent ber Machener und Munchener Feuer-Berficherunge. Befellichaft.

Des Königl. Preuß. Kreis=Physikus Dr. Rochs Kräuter-Bonbons

bewähren fich mie durch die zuverlässigften Atteftate festgestellt ber vermöge ihrer reichbaltigen Bestandtheile ber vorzüglichst geeigneten Aranter - und Pflanzenfafte bet Buften, Beiferheit, Haubheit im Batfe, Derfchleimung 2c., indem fie in allen Diefen Fallen 2. lindernd, reigfillend und befonders mobithuend einwirfen; fie erfreuen fich daber einer immer fleigenden rubmlichen Unerfennung in den weiteften Rreifen und find auf ben gntachtlichen Antrag des Ronigl. Ober - Medizinal-Ausschusses neuerdings auch bon dem Ronigl. Bagerifchen Staats-Minifterium ___ privilegirt worden.

Um Brrungen vorzubeugen, ift jedoch genau zu beachten, daß ___ Dr. Aschs fruftallifirte Aranter-Bonbons mur in langliche, mit nebenftehendem Stempel verfebene Driginal. Schachteln à 5 und 10 Rigr. verpadt find und daß diefelben in Riefa bei C. F. Seidemann und in Strebla bei S. B.

Burtharbt eingig und allein ftets acht vertauft werden.

Theater in Riefa.

Freitag, ben 2. Marg, auf allgemeines Berlangen gum zweiten Dale: Die Baife aus Lowoob. Schauspiel in 2 Abtheilungen und 5 Acten, mit freier Benugung Des Romans v. Currer Bell, v. Char-

lotte Bird. Pfeiffer. (Manufcript.) Sonntag, den 4. Mary, jum erften Male: Konigin Margot und bie Sugenotten. Siftorifch. dramatifches Gemalde in 2 Abtheilungen und 5 Acten, nach Alexander Dumas, von Friedrich Abami. Montag, den 5. Marg, jum erften Male: Der Ball gu Glerbrunn, oder: Go furirt man

Chemanner ! Luftfpiel in 3 Aufzügen von Carl Blum.

Um recht gablreichen Befuch bittet ergebenft

Die Direction.

10

gen

fur

Uhr

fot

gri

gen

wir

Fol

gab

fpre

ma

Litif

gen

met

Dief

Den

aeln

Den

nen

mac

uns

tent or

lion

m i

nout

gan

Det

bar

Mai

unt

ptel

gefo

per

fan

im

ften

friel

Derr in ?

bra

5555 555W Die rübmlichft be-Rheinische fannten achten = Bruft-Caramellen Rhein. Brustin versieg. Düten à 5 ngg Caramellen = des ses anach der Composition nach ber Composition Des Ronigl. Breug. Profeffore Dr. Albers zu Bonn, haben fich durch ibre vorzüglich lindernde und befanftigende Birtung bei allen Confumenten gewöhnlichen Ruf und Empfehlung erworben, und Jedermann wird fcon nach einem fleinen Berfuche Diefem gunftigen Urtheile gern beiftimmen; und fo wie diefe Bruftzeltchen bei Allen, Die fie fenuen, gum unentbehrlichen Sausmittel merden, bieten fie zugleich fur den Gefunden einen angenehmen Benug.

Die Popularitat Diefes Mittels bat benn auch eine Menge Rachahmungen hervorgerufen, weshalb genau gu beachten ift, bag bie = achten Rheinischen Bruft . Caramellen = nach wie vor nur in verfigelte rofarothe Duten = auf beren Borderfeite fich die bilbliche Dar. ftellung "Bater Rhein und die Mofel" befin-Det = verpadt und in Riefa einzig und allein acht vorrathig find bei G. F. Balbau.

Lefielings-Gesuch.

Ein junger Menich, welcher Luft bat, Die Tifch. lerprofeffion gu erlernen, findet unter annehmbaren Bedingungen gu Oftern ein Unterfommen bei C. S. Jacobi, Tifdlermeifter in Riefa.

Da die Mitglieder der hiefigen Schauspieler-Befellfchaft ihre Bage aller acht Tage punttlich erhalten, fo haftet die Direction für feine Schulden berfelben.

Sonntag, ben 4. Mary,

in Ledwig. wogu ergebenft einladet

3. G. Schulze

Gefunden murbe am vergangenen Sonntage auf ber Strafe ein Schluffel. Der rechtmäßige Gigenthumer fann benfelben gegen Erftattung ber Infertionegebuhren in der Expedition d. Bl. que ruderhalten.

Die geehrten Mitglieder des Boules, merden erfucht, Behufe einer Befprechung, resp. Rechnung. ablegung fich Connabend, Abends 7 Uhr, in der Wohnung des herrn hafenmeifter gorfter gabireich einzufinden.

Einladung.

Bum

Tanzvergnugen,

fünftigen Sonntag, Den 4. Darg, ladet ergebenft ein Stadt Leipzig an den Bahnhöfen. Schneider.

Ergebenste Einkabung.

Conntag, den 4. Marg, Gulmbacher Lager. bier, frifcher Samburger Caviar und geraucher. ter Mal im "Aronpring."

Mit Dant und Freude blidt wohl ein jeder von une auf ben 20. Februar gurud, mo an bem Zage, durch die biefigen herren Deconomen ein Zag bereitet murde, welcher die edlen und mobiwollenden Befinnungen derfelben gegen uns offen Darlegt. Durch Die von Ihnen guvortommende Bereitwilligfeit, mar es uns Bauslern möglich an dem veranstalteten Bergnugen Theil zu nehmen. Diefes Freundschaftliche Entgegentommen hatte gur Folge, bag bas von Ihnen angestrebte Biel, Gin. tracht belebe une alle, fich in froblichem Sinne fund gab. Go nehmen Gie geehrtefte Berren Deconomen Diefen fculdigen Dant als einen Beweis der größten Sochachtung und Ergebenheit.

Boris, Den 26. Februar 1855. Bon ben am 20. d. DR, theilnehmenden Baustern Der Schlittenparthie.

Das Beichbaden haben nachften Sonntag Mftr. Rummel, Mitr. Jentich und Mftr. Dommid.

Redaction, Drud und Berlag von E. &. Grellmann in Riefa.